

Lizenzvertrag

zwischen

Lizenzgeber

SoulTek GmbH
Frankfurter Straße 93
D-35315 Homberg (Ohm)
(„SoulTek“ oder „Lizenzgeber“)

und

Lizenznehmer

§ 1 Vertragsgegenstand

Lizenzmaterial

Unter diesem Lizenzvertrag gewährt SoulTek dem Lizenznehmer dieses Vertrages das persönliche, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zum Gebrauch und Betrieb der in dem Anhang 1 umschriebenen Software („Softwareprodukt“) in dem unter § 2 umschriebenen Umfang.

Indem der Lizenznehmer die Lizenz erwirbt, das Softwareprodukt installiert, oder der Lizenzgeber oder dessen Partner es installiert, der Lizenznehmer es kopiert oder anderweitig verwendet, erklärt sich der Lizenznehmer einverstanden, durch die Bedingungen dieses Vertrages gebunden zu sein.

Das Softwareprodukt umfasst die Archivsoftware ArciSoft AS5 und Anpassungen wie im Anhang1 aufgeführt. Sollten sonstige Beratungsleistungen, Anpassungen und Erweiterungen an der Software beauftragt und vorgenommen werden, werden diese gesondert dokumentiert und berechnet.

§ 2 Umfang des Nutzungsrechts

Diese Lizenzbestimmungen gewähren dem Lizenznehmer folgende Rechte: Er ist berechtigt, eine Kopie des Softwareprodukts auf einer Einheit, wie einem Netzwerk-Server oder einem redundanten System zu installieren, im eigenen Unternehmen auszuführen oder zum Zweck der Datensicherung zu sichern. Die User-Institutslizenz berechtigt den Lizenznehmer, die Software einer unbegrenzte Anzahl von Anwendern im eigenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich ist es dem Lizenznehmer gestattet, eine 2. Instanz für Test- und Validierungszwecke einzurichten.

§ 3 Mitwirkungspflicht des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sämtliche Informationen zu erteilen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die vom Lizenzgeber zur Erbringung der vertraglichen Leistung angefordert worden sind bzw. angefordert werden. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, alle ihm zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln. Die Folgen der Nichtbeachtung von Installations-, Gebrauchs-, Pflege- und Wartungsanweisungen gehen zu Lasten des Lizenznehmers.

§ 4 Gewährleistungen

Der Lizenzgeber gewährleistet die Fehlerfreiheit des Softwareproduktes.

§ 5 Wartungsvertrag

Ein Support- und Wartungsvertrag wird gesondert schriftlich vereinbart und gesondert mit jährlich 15% für die Lizenzen und Anpassungskosten berechnet. Der Wartungsvertrag ist für das erste Jahr der Nutzung obligatorisch.

§ 6 Haftung und Haftungsausschluss

Der Lizenzgeber ist für Schäden (ausgeschlossen sind Schäden aus entgangenen Gewinnen, Betriebsunterbrechungen, Verlusten von geschäftlichen Informationen, Daten oder anderen finanziellen Verlusten) nach Ausschöpfen der Nacherfüllung gemäß Wartungsvertrag haftbar, die aufgrund der Benutzung dieser Software entstehen, wenn die Schäden durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lizenzgebers herbeigeführt wurden.

§ 7 Weitere Rechte und Einschränkungen

Dekompilieren, Disassemblieren und Reverse Engineering des Softwareprodukts ist nicht gestattet. Das Softwareprodukt wird als ein einziges Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, dessen Komponenten zu trennen, das Softwareprodukt oder dessen Leistungen anzubieten, zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleasen.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sämtliche Urheberrechtshinweise auf allen Kopien des Softwareprodukts beizubehalten. Er ist nicht berechtigt, Kopien des Softwareprodukts an Dritte weiterzugeben. Der Lizenznehmer ist berechtigt, mit Zustimmung des Lizenzgebers dieses Produkt und diesen Vertrag unter vorheriger Nennung aller Daten des neuen Lizenznehmers auf Dauer zu übertragen.

§ 8 Abnahme

Die Abnahme erfolgt nach Installation und erfolgreichem Anschalttest. Für die Abnahme wird ein entsprechendes Abnahmeprotokoll erstellt. Darin werden eventuelle Programmfehler festgehalten, die der Lizenzgeber umgehend zu korrigieren hat.

Soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, und die Software über einen Zeitraum von vier Wochen beim Lizenznehmer ohne schriftliche Fehlermeldungen an den Lizenzgeber im Einsatz war, gilt das Softwareprodukt zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer als endgültig abgenommen, ohne dass eine ausdrückliche Abnahme zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer vorgenommen wurde.

§ 9 Urheberrecht

Das Softwareprodukt ist Eigentum der Lizenzgebers und durch Urheberrechtsgesetze und andere Rechtsvorschriften geschützt. Der Lizenzgeber behält sich insbesondere alle Urheber-, Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an dem Softwareprodukt vor. Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer auf eigene Kosten für sämtliche Ansprüche aus einer nachgewiesenen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum entschädigen, die gegen den Lizenznehmer im Zusammenhang mit der vom Lizenzgeber bereitgestellten Software geltend gemacht werden. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer alle in diesem Zusammenhang auferlegten Kosten und Entschädigungen erstatten, sofern der Lizenznehmer den Lizenzgeber schriftlich und unverzüglich über solche Ansprüche informiert und dem Lizenzgeber die notwendigen Informationen und sonstige zweckdienliche Unterstützung zur Verfügung stellt.

§ 10 Bankgeheimnis und Datenschutz

Der Lizenzgeber und der Lizenznehmer erkennen ausdrücklich an, dass der Lizenznehmer speziellen Regelungen bezüglich Bankgeheimnis und Datenschutz unterliegen kann. Zusätzlich zu den in von Lizenzgeber und Lizenznehmer eingegangenen Vertraulichkeitspflichten vereinbaren Lizenznehmer und Lizenzgeber ausdrücklich, weitere Vereinbarungen zu schließen, die der Lizenznehmer in Bezug auf Bankgeheimnis und Datenschutz unter Umständen für notwendig hält.

§ 11 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sind oder werden, soll die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige rechtlich zulässige Regelung oder Handhabung gelten, die dem angestrebten Zweck rechtlich und wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Homburg, den

....., den

.....
Thomas Batz
SoulTek GmbH

.....

Anlagen :